

## Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogi- schen Hochschule Weingarten

vom 13. November 2014

Aufgrund von § 20 Abs. 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. November 2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### § 1 Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsstelle

Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die erste Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wird im Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### § 2 Einladungen zu den Sitzungen

Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Hochschulrat in der Sitzung.

### § 3 Tagesordnung

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Hochschulrats sowie die Mitglieder des Rektorats und die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Eine Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

### § 4 Verhandlungsleitung, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzende oder Vorsitzender und dessen Stellvertretung verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die oder der Vorsitzende kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Im Übrigen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

### § 5 Antragsrecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die in § 3 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

## § 6 Sitzungen, Abstimmungsverfahren

(1) Der Hochschulrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen nicht öffentlichen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Beschlussvorlage muss mit dem Namen des Mitglieds und den Abstimmungsmöglichkeiten (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) versehen sein. Nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Anstatt schriftlich kann auch elektronisch abgestimmt werden. Elektronische Abstimmungen sind als Papiausdrucke zu dokumentieren.

## § 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Ausgenommen sind im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung die in § 3 Abs. 2 genannten Personen.

## § 8 Niederschrift

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der oder von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu versenden.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Die oder der Vorsitzende kann diese Frist abkürzen. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die oder der Vorsit-

zende im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer dem Einspruch zustimmt.

## § 9 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Der Hochschulrat hat die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht an das Wissenschaftsministerium (§ 20 Abs. 6 S. 4 LHG) rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## § 10 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder

(1) Nachdem der Hochschulrat die Amtszeit des zu wählenden hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes bestimmt hat, setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

(2) Die Findungskommission beschließt, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Hochschulrats und des Senats, wo die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber eingesehen werden können.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann gegenüber Hochschulrat und Senat zur Bewerberliste und Einladung Stellung nehmen. Gegebenenfalls wird die Schwerbehindertenvertretung zur Stellungnahme eingeladen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates lädt die Mitglieder des Hochschulrates und des Senates sowie die Beauftragte oder den Beauftragten des Wissenschaftsministeriums zur Vorstellung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in nichtöffentlicher Sitzung ein.

(5) An die Vorstellung schließt sich eine Aussprache des Hochschulrats und des Senats an, in der die Bewerberinnen und Bewerber befragt werden können.

(6) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats übersendet den

Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats diesen Wahlvorschlag, aus der die qualifikationsbegründenden Daten hervorgehen. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien (Hochschulrat und Senat) werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.

(7) Nach Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wählen der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. Den Fall der Stimmengleichheit regelt die Grundordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Weingarten, 11. Februar 2015

gez.

Prof. Dr. Hermann Reichold  
(Vorsitzender des Hochschulrats  
der Pädagogischen Hochschule Weingarten)